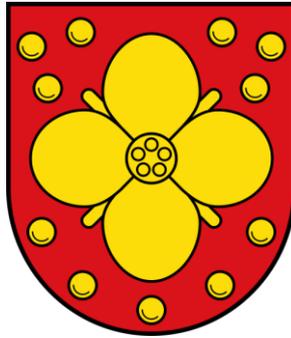


Gemeinde Uckerland

Ortsteil Milow

Landkreis Uckermark



**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Windpark Milow"**

Satzung

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

in der Fassung vom 29.05.2020

Planverfasser:

PLANUNG+UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Büro Berlin

Dietzgenstraße 71

13156 Berlin

Projektleitung:

Dr. Rommy Nitschke

Bearbeitung:

M. Sc. Umweltplanerin Anna Bertram

Inhalt

1	Planungsgegenstand.....	2
1.1	Veranlassung und Erforderlichkeit.....	2
1.2	Plangebiet.....	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Berücksichtigung planerischer Vorgaben	4
1.4.1	Regionalplanung.....	4
1.4.2	Flächennutzungsplan	5
1.4.3	Bebauungsplan.....	5
1.4.4	Erlasse.....	5
2	Planungsgrundsätze.....	5
2.1	Planinhalt.....	5
2.2	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	6
2.2.1	Art der baulichen Nutzung	6
2.2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.2.3	Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung	7
2.2.4	Gestalterische Festsetzungen aus der örtlichen Bauvorschrift.....	9
2.2.5	Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	9
2.2.6	Hinweise	10
3	Wesentliche Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	11
3.1	Auswirkung auf die ausgeübte Nutzung	11
3.2	Erschließung.....	11
3.3	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	11
4	Sicherung der Plandurchführung.....	13
4.1	Bodenordnende Maßnahmen	13
4.2	Kosten und Finanzierung.....	13
5	Realisierung	13
6	Anlage.....	14
6.1	Verfahrensablauf	14
6.2	Rechtsgrundlagen	16

1 Planungsgegenstand

1.1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Energiepolitisches Ziel der *„Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg“* ist es, den Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) im Energiemix am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2030 auf mindestens 32 Prozent zu steigern. Den größten Beitrag zum angestrebten Ausbauziel soll die Windenergie mit ca. 48 Prozent leisten.

Auch die Gemeinde Uckerland hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern. Dazu sollen auf geeigneten Flächen der Gemeinde Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Planungsanlass war der Antrag der Vorhabenträgerin Denker & Wulf AG an die Gemeinde Uckerland zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, um die Erneuerung seines bestehenden Windparks Milow bauplanerisch zu ermöglichen. Am 18.10.2018 wurde durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Uckerland die 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ beschlossen, um die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen in ihrem Gemeindegebiet in geordneter Weise zu fördern.

Mit der 1. Änderung des vBP (1998 als VEP beschlossen) soll die Erneuerung des auf den Flächen der Gemarkung Milow bestehenden Windfelds mit insgesamt 12 WKA planerisch vorbereitet werden. Im Rahmen des Repowering ist der Rückbau von 12 Alt-WKA und der Ersatz durch 3 moderne, leistungsstarke WKA vorgesehen. Damit soll, trotz deutlicher Reduzierung der Anzahl der Anlagen, eine höhere Energieausbeute auf der zur Verfügung stehenden Fläche erreicht und damit ein Beitrag zum nationalen Klimaschutz geleistet werden.

Die Zielstellung der Effektivitätserhöhung des Windparks entspricht den energiepolitischen Zielen sowohl der Gemeinde als auch des Landes Brandenburg. Dies erfordert eine baurechtliche Neuordnung der zur Windenergiegewinnung genutzten Flächen der Gemeinde.

Die Bauleitplanung ist im Einzelnen erforderlich:

- da die Festsetzungen des aktuell geltenden vBP (VEP 1998) einem Repowering entgegenstehen würden,
- um eine städtebaulich geordnete Errichtung von neuen, höheren WKA zu gewährleisten zu können,
- um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden, den landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen, sowie den Leitungsträgern durchführen zu können,
- um aufgrund des gesetzlich geregelten Verfahrens die öffentlichen und privaten Belange zu erfassen sowie gegeneinander und untereinander gerecht abwägen zu können.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens weitere Punkte zu beachten, wie notwendige Mindestabstände zu den Ortslagen (Schutzgut Mensch) sowie zwischen den WKA, die Wirtschaftlichkeit des Windfeldes und strömungsbedingte Wechselwirkungen zwischen den WKA.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vBP ist deckungsgleich dem Geltungsbereich des VEP „Windpark Milow“. Mit der 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ sollen 3 neue WKA eines modernen Anlagentyps die 12 Alt-WKA ersetzen. Dafür werden innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ drei Baugrenzen festgesetzt.

Mit der 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ gibt die Gemeinde dem Vorhabenträger rechtsverbindliche Festsetzungen für das geplante Vorhaben im Rahmen der städtebaulichen Ordnung der Gemeinde vor. Der Vorhabenträger verpflichtet sich in einem Durchführungsvertrag zur Umsetzung des mit dem vBP festgesetzten Vorhabens in einer bestimmten Frist und zur Übernahme aller Planungs- und Erschließungskosten.

Die Lage der Baugrenzen für die neuen WKA orientiert sich an den Kriterien zur Ausweisung der Wind-eignungsgebiete der aktuell geltenden Regionalplanung. Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange ist über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB gewährleistet.

Dazu legt die 1. Änderung des vBP für das Plangebiet Zweckbestimmung, Art und Maß der Nutzung fest. Hierfür wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ sowie Baugrenzen, in denen die Errichtung von bis zu 3 neuen WKA möglich sein soll, festgesetzt.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des BauGB wird die Gemeinde verpflichtet, bei Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung des Bebauungsplans als gesonderter Teil beigefügt.

1.2 Plangebiet

Das Windfeld Milow befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen den Ortschaften Milow im Nordwesten, Wilsickow im Nordosten, Werbelow im Südosten, Neumannshof im Süden und Lübbenow im Südwesten. Innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) sind derzeit bereits 23 Windkraftanlagen¹ (WKA) in Betrieb, drei weitere befinden sich im Bau und eine weitere im Genehmigungsverfahren. Für zwölf dieser WKA existiert ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Windpark Milow“ (1998).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vBP liegt innerhalb des Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 17 „Milow“ nach dem satzungskräftigen Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ von 2016 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016). Das WEG Nr. 17 „Milow“ befindet sich östlich bis südlich der Ortslage Milow der Gemeinde Uckerland. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 172 ha.

Das Plangebiet unterliegt überwiegend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung überprägt durch Windkraftanlagen zur Energieerzeugung und befindet sich im Außenbereich. Die ursprüngliche Situation im Naturraum ist außerdem durch die großräumige Landwirtschaft, im Zuge derer viele natürliche Strukturen beseitigt wurden, anthropogen überprägt.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Privat- sowie im gemeindlichen Eigentum, deren Nutzung durch privatrechtliche Verträge geregelt und gesichert wird. Die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird beibehalten. Das Plangebiet wird durch die Landesstraße L256 erschlossen. Ebenso besteht die Möglichkeit, teilweise die bereits bestehenden Zuwegungen zu den Altanlagen auszubauen und zu nutzen. Eine zusätzliche Anlage von neuen Wegen bzw. der Ausbau ist nur in geringem Umfang und in Teilversiegelung erforderlich. Zuwegungen, die nicht mehr genutzt werden, werden zurückgebaut. Im Plangebiet befinden sich derzeit die Bestandwindkraftanlagen sowie deren Nebenanlagen, die im Zuge der 1. Änderung repowert und mit entsprechenden Nebenanlagen versehen werden sollen. Die Altanlagen sowie deren Nebenanlagen werden zurückgebaut, alle weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen bleiben von der Planung unberührt. Eine detailliertere Regelung zum Rückbau ist im Durchführungsvertrag enthalten.

1.3 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Uckerland in der Gemarkung Milow, Flur 6 und 7. Es befindet sich südöstlich von Milow und nordwestlich von Lübbenow (beide Gemeinde Uckerland) sowie südwestlich der Landstraße L256 zwischen Milow und Werbelow. Der Geltungsbereich umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bereits stark durch die Windkraftnutzung vorgeprägt sind. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 85 ha.

¹ Quelle: Energie und Klimaschutzatlas Brandenburg, <http://eks.brandenburg.de/>, Zugriff am 27.01.2020.

Im Geltungsbereich des vBP liegen ausschließlich Flurstücke der Flur 6 und 7 der Gemarkung Milow (gemäß der in der Planzeichnung enthaltenen Liste der Flurstücke). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Darstellung auf der Planzeichnung.

1.4 Berücksichtigung planerischer Vorgaben

Bauplanungsrechtlich ist die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Uckerland "Windpark Milow" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Voraussetzung für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist somit in erster Linie der Regionalplan. Sofern eine Übereinstimmung mit den Vorgaben der Regionalplanung und den öffentlichen Belangen vorliegt, ist dies mit den gesetzlichen Vorgaben nach §35 BauGB kongruent.

1.4.1 Regionalplanung

Die Regionalplanung legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans 2019 (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)) die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Der Regionalplan ist in den untergeordneten Planungen zu berücksichtigen oder ggf. in begründeten Einzelfällen abzuwägen.

Der Regionalplan - Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" Uckermark – Barnim wurde als Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen und im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 am 18. Oktober 2016 veröffentlicht. Danach liegt das Plangebiet der 1. Änderung des vBP vollständig innerhalb des ausgewiesenen WEG Nr. 17 „Milow“, das in der Erläuterungskarte 1 „Windenergienutzung“ im Maßstab 1:300.000 als Anlage zum Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ dargestellt ist. Die vorliegende Planung stimmt damit inhaltlich mit der derzeit gültigen Regionalplanung überein.

Die Eignungsgebiete des Regionalplanes sollen dabei so in Anspruch genommen werden, dass die Wind-eignungsgebiete optimal ausgenutzt werden und eine Bebauung mit möglichst vielen leistungsstarken Anlagen erreicht wird. So wird die Belastung von Natur und Landschaft gering gehalten und auf den ausgewiesenen Flächen ein hoher Anteil erneuerbarer Energien erzeugt. Ziel ist die bessere Ausnutzung verfügbarer Standorte durch Erhöhung der installierten Leistung sowie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten.

Die Grenze des WEG Milow hat entsprechend der regionalplanerisch festgelegten Kriterien einen Mindestabstand von 800 m zu Wohnnutzungen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO. Soweit in den anschließenden 200 m (zwischen 800 und 1.000 m) bereits Windenergieanlagen auf Basis von Eignungs-bieten Windenergienutzung des Regionalplans von 2004 und/oder Baugrenzen für Windnutzung rechtsgültigen Bebauungsplänen errichtet oder genehmigt worden sind und keine sonstigen Belange entgegenstanden, wurden die Standorte dieser Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung fortgeführt und in der Regel erneut in Eignungsgebiete Windenergienutzung aufgenommen, wie auch hier der Fall.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vBP liegt in einem schmalen Streifen zwischen der Gemarkungsgrenze und der Grenze des ausgewiesenen WEG. Die hier stehenden Bestands-WKA werden zurückgebaut.

Die genannten Abstandskriterien werden aufgrund der Orientierung der Baugrenzen an den Grenzen des Windeignungsgebietes Nr. 17 „Milow“ eingehalten. Der Bebauungsplan entspricht damit den regionalplanerischen Belangen. Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern, die mit der Ausweisung des Windfeldes auf regionalplanerischer Ebene vorbereitet worden ist.

Für den Fall der Unwirksamkeit des Regionalplanes ist die Kongruenz mit dessen inhaltlichen Festsetzungen gleichwohl gegeben und die Berücksichtigung weitergehender öffentlicher Belange nach § 35 BauGB über die Trägerbeteiligung sichergestellt.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 12 Abs. 1 BauGB sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für das Plangebiet existiert der rechtswirksame „Flächennutzungsplan Lübbenow“ (28.06.2001). Die vorliegende 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ und die darin ausgewiesenen Flächen „Sondergebiet Windkraftanlagen“ liegen innerhalb des im geltenden FNP ausgewiesenen „SO WKA“. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem bestehenden FNP und steht diesem nicht entgegen.

1.4.3 Bebauungsplan

Der bestehende vBP „Windpark Milow“ wird hiermit geändert. Innerhalb des Geltungsbereiches werden 3 Baugrenzen ausgewiesen. Die Erschließung der Anlagen erfolgt über Feldwege und öffentliche Straßen. Durch die 1. Änderung des vBP wird der Neubau von bis zu 3 modernen, leistungsstärkeren WKA sowie der Rückbau von 12 WKA innerhalb des Geltungsbereiches ermöglicht.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Prüfung werden die relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

Der Umweltbericht macht Aussagen zu den voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung und beinhaltet die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen formulierten Maßnahmen werden in die Satzung übernommen und erlangen somit Rechtsverbindlichkeit.

1.4.4 Erlasse

Für das Land Brandenburg enthält der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUGV) vom 01. Januar 2011 konkrete Beurteilungsgrundlagen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen. Die Zielstellung des Windkrafterlasses wird im vorliegenden Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

2 Planungsgrundsätze

Mit der 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ der Gemeinde Uckerland soll Baurecht für 3 neue WKA im Windfeld Milow geschaffen werden. Darüber hinaus sollen 12 bestehende WKA aus dem Betrieb genommen und zurückgebaut werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, über die Darstellung von Baugrenzen, innerhalb derer die Windenergieanlagen errichtet werden können, die räumliche Lage der Standorte der Anlagen sowie die Anzahl der zulässigen Anlagen konkret festzulegen. Alle derzeit vorhandenen WKA und deren Nebenanlagen innerhalb des Geltungsbereiches sollen zurückgebaut werden. Die Errichtung weiterer WKA, die über die festgesetzte Anzahl hinausgehen würde, wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans damit ausgeschlossen.

Das Plangebiet wird in der Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO als Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ (SO WKA) ausgewiesen.

Im Zuge der Planaufstellung werden alle öffentlichen und privaten Belange einer gemeindlichen Abwägung zugeführt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial- und ökologisch gerechte Bodennutzung kann so gewährleistet werden.

2.1 Planinhalt

Der Inhalt der Planung ist in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Maßstab 1: 4.500 mit den dazugehörigen Festsetzungen dargestellt. Bei der Anordnung der Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vBP wurden neben den technischen Erfordernissen die Vorgaben der Regionalplanung berücksichtigt.

Die Gestaltung der Baugrenzen in der Planzeichnung erfolgt unter folgenden Aspekten:

1. Berücksichtigung regionalplanerischer Belange,
2. Ausrichtung der Anlagenachsen entsprechend der Hauptwindrichtungen (West / Südwest),
3. Beachtung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG),
4. Baugrenzen weisen Baufenster mit unterschiedlicher Abmessung für jeweils eine neue WKA aus
5. Berücksichtigung bereits vorhandener Erschließungsanlagen, um den Bau neuer Zuwegungen möglichst gering zu halten.

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von WKA zulässig.

Die neu festgesetzten 3 Baugrenzen füllen unter Berücksichtigung der regionalplanerisch festgelegten Abstandskriterien die vorgesehenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches aus.

2.2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß der §§ 9 und 12 BauGB sowie nach der BauNVO. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind die festgesetzten Nutzungen durch einen Durchführungsvertrag zu decken (§ 9 (2) und § 12 (3a) BauGB). Mit der Gemeinde wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, dieser wird mit dem Satzungsbeschluss vorgelegt.

Im Folgenden werden die auf der Planzeichnung dargestellten Festsetzungen (*Wortlaut kursiv dargestellt*) begründet:

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 und 14 Abs. 2 BauNVO)

Punkt 1.1 Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Windkraftanlagen" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dient der Errichtung und dem Betrieb von WKA sowie der erforderlichen Nebenanlagen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.

Die Art der zulässigen Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Windkraftanlagen" richtet sich nach dem geplanten Ziel der Errichtung und des Betriebes von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches.

Punkt 1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb der Baugrenzen darf eine Trafo- bzw. Netzübergabestation je Windkraftanlage errichtet werden.

Für die Größe der Gebäude bestehen Standards seitens der Hersteller für Trafo-, Netz- und Fernmeldestationen. Die derzeitigen Maße einer nicht begehbaren Trafostation betragen ca. 3,0 m x 4,0 m x 5,0 m.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 und § 19 BauNVO)

Punkt 2.1 Maximale Zahl der Einzelanlagen

Innerhalb der Baugrenzen dürfen bis zu 3 Windkraftanlagen neu errichtet und betrieben werden.

Vorhandene Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind bis zur Inbetriebnahme der neuen Windkraftanlagen außer Betrieb zu nehmen und innerhalb von 12 Monaten zurückzubauen.

Vorhandene Zuwegungen zu den WKA-Altstandorten sind zurückzubauen, sofern sie nicht für die Erschließung der im B-Plan festgesetzten Baugrenzen erforderlich sind.

Die Festsetzung stellt sicher, dass die 12 innerhalb des Geltungsbereichs bereits betriebenen WKA zurückgebaut werden, sowie ebenso deren Zuwegungen, soweit diese nicht weiter Verwendung finden.

Allgemeines zu Punkt 2.1:

Die Anzahl und Anordnung der WKA wird bestimmt durch die Hauptwindrichtung, die erforderlichen Abstände zwischen den WKA und der möglichst hohen Ausnutzung des gesamten Windfeldes. Eine höhere Anzahl als die hier maximal zulässigen 3 WKA ist aufgrund der ansonsten zu erwartenden Turbulenzbelastungen standsicherheitstechnisch nicht umsetzbar. Auf der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches ist ein maximaler Energieertrag zu erzielen, bei gleichzeitig geringer Belastung von Mensch, Natur und Landschaft.

Punkt 2.2 Maximale Grundfläche

Die überbaute Fläche innerhalb der Baugrenzen für eine Windkraftanlage inkl. Nebenanlagen beträgt max. 3.500 m².

Die überbaute Fläche ("Grundfläche" gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO) als Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich aus der Fläche für das Fundament, für die Trafo- bzw. Netzübergabestation und die dauerhafte Kranstellfläche. Die festgesetzten Baugrenzen gelten nur für den Turm, das Fundament und die Projektionsfläche des Rotors. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, wie Kranstellfläche und Trafostation, sowie Zuwegungen sind auch außerhalb der Baugrenzen auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Punkt 2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Windkraftanlagen innerhalb der Baugrenzen sind mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m zulässig. Die Bezugshöhe ist dabei der Mittelpunkt des Turmfundamentes (Turmachse) auf Höhe der Geländeoberkante.

Um die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich moderner Anlagengrößen nicht einzuschränken, orientiert sich die Höhenbegrenzung am aktuellen Stand der Technik für derzeit verfügbare Windkraftanlagenklassen.

2.2.3 Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a und Nr. 24; § 9 Abs. 6 BauGB; § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)

Punkt 3.1 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)

Der Turm, die Projektionsfläche der Rotorblätter und das Fundament der Windkraftanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Festsetzungen zu den Baugrenzen grenzen die Flächen ab, auf denen bauliche Anlagen und deren Nebenanlagen mit ggf. verschiedenen Nutzungen errichtet werden können.

Punkt 3.2 Abstandsflächen (§§ 6 und 60 BbgBO)

Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors. Demnach entspricht die Abstandsfläche dem sogenannten Kugelradius, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$RA = \text{Kugelradius} = \sqrt{R^2 + e^2} \rightarrow (R = \text{Rotordurchmesser} / e = \text{Exzentrizität}).$$

Daraus ergibt sich eine Abstandfläche, die den Radius der fiktiven Kugel berücksichtigen würde, die einen Rotorkreis im vollem 360°-Umkreis beschreiben würde (vgl. ehemalige Anlage 1 VVBbgBO 2009).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung die Reduzierung der Abstandsflächen vorgenommen werden. Des Weiteren dienen die allgemeinen abstandsrechtlichen Vorschriften vor allem dazu, einen ausreichenden Bestandsschutz zwischen Gebäuden zu gewährleisten. Daher handelt es sich um Vorschriften zur Gefahrenabwehr in dicht bebauten Gebieten. Diese Gefahren bestehen jedoch im baurechtlichen Außenbereich nicht.

Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechtes (Brandschutz, Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand) sind im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich gegenüber dem bebauten Innenbereich geringer zu bewerten. Zudem gehen von WKA keine mit anderen Bauwerken im Innenbereich vergleichbaren Wirkungen aus. Dennoch sind die Eigentümer der Flächen unterhalb der Projektionsfläche direkt von den Auswirkungen der WKA betroffen.

Durch die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Tiefe der Abstandsflächen wird weiterhin den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprochen. Darüber hinaus wird die Bebaubarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit Gebäuden, die der Landwirtschaft dienen, sichergestellt. Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) vom 18. Februar 2009 ist außer Kraft getreten am 2. August 2018 durch Bekanntmachung des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg vom 13. Juli 2018 (ABl./18, [Nr. 30], S.649) im Zusammenhang mit der Neufassung der Bauordnung des Landes Brandenburg vom November 2018. Da es bisher keine neue Regelung zu den Abstandsflächen von Windenergieanlagen gibt, wird an der bisherigen Ermittlung festgehalten. Bei Windenergieanlagen kann die anzusetzende Höhe H durch Projektion (Schnittpunkt der Tangente mit der Oberfläche der fiktiven Kugel auf die Geländeoberfläche) errechnet werden (vgl. Nr. 6.9.1.4 der ehemaligen VVBbgBO vom 18.02.2009). Hiermit wird die exzentrische Anordnung des Rotors berücksichtigt und wird nach folgender Formel berechnet: $RA = \sqrt{R^2 + e^2}$. Daraus berechnet sich eine Abstandsfläche, die den Radius der fiktiven Kugel berücksichtigen würde, die ein Rotorkreis im vollen 360°-Umkreis beschreiben würde (vgl. ehemalige Anlage 1 VVBbgBO 2009).

Punkt 3.3 *Bauweise Erschließung*

Zur Reduzierung der Versiegelung sind Zufahrten und Aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Diese Festsetzung entspricht den Anforderungen des gesetzlichen Bodenschutzes. Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen, Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Laut Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die weitgehende Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gefordert. Dies entspricht auch dem § 15 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturguts Boden zu vermeiden.

Punkt 3.4 *Geschützte Biotope*

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG dürfen durch die Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Festsetzung wird dem gesetzlichen Biotopschutz entsprochen. Die Standorte der WKA und der Nebenanlagen werden so geplant, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen wird.

Punkt 3.5 *Hinderniskennzeichnung*

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind, entsprechend der gültigen AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (ggf. an aktuelle AVV anzupassen), weiß und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder außen beginnend: rot bzw. orange – weiß – rot bzw. orange, zu kennzeichnen. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange oder rot ein 2 m hoher Streifen umlaufend durchgängig anzubringen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 50 m über Grund ist am Mast anzubringen.

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W rot ES auf dem Maschinenhausdach auszuführen und zu betreiben. Es sind weitere Befeuerebenen am Mast anzubringen und zu betreiben.

Geregelt wird die tages- und nachtabhängige Kennzeichnung von WKA in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen²". Hier wird die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen in Deutschland geregelt. Unterschieden wird hier zwischen den erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen.

Die Nachtkennzeichnung der WKA ist aus luftfahrttechnischen Gründen notwendig. Die Nachtkennzeichnung des Windfeldes erfolgt sichtweitenreguliert (Sichtweitenmessung gem. DIN 5037). Die Störwirkung auf die nächstgelegene Wohnbebauung wird damit minimiert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) regelt die technische Ausgestaltung der verpflichtenden Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK). Die bedarfsgesteuerte Befeuerung wird im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde geregelt und gesichert.

2.2.4 Gestalterische Festsetzungen aus der örtlichen Bauvorschrift

(gemäß § 81 BbgBO)

Punkt 4.1 Gestaltung

Es sind nur Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

Für ein aus ästhetischen Gründen möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Windfeldes sollten alle WKA dasselbe Konstruktionsprinzip aufweisen. Dem Dreiflügler wurde gegenüber Zweiflüglern wegen des ruhigeren Laufbildes und der geringeren Drehzahl der Vorzug gegeben.

Punkt 4.2 Farbgebung der Windkraftanlagen

Bei der Farbgebung ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich zu verwenden.

Reflexionen des Sonnenlichtes werden durch nichtreflektierende Spezialanstriche verringert.

2.2.5 Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(gemäß § 9 Abs. 1a BauGB; §§ 13, 14 und 15 BNatSchG)

Punkt 5.1 Kompensationsmaßnahmen Teil 1

(Quelle: Vorhaben- und Erschließungsplan Erschließungsplan der Gemeinde Uckerland zum "Windpark Milow" vom 22.12.1998).

Darstellung auf der Planzeichnung, sofern Realisierung erfolgt und Lage innerhalb des neuen Geltungsbereiches.

M 1 - entfällt - siehe Begründung

M 2 - Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke, einseitig des Weges, 5m breit, mit einheimischen Hecken- und Flurgehölzen

M 3 - Nachpflanzungen, Ergänzungen des Gehölzbestandes mit einheimischen Hecken und Flurgehölzen

Als Ausgleichsmaßnahme M1 war im Vorhaben und Erschließungsplan „Windpark Milow“ vorgesehen: Auffüllung mit Mutterboden, Sichtverschattung des Fundamentblocks durch eine 3 m breite Bepflanzung mit einheimischen Laubgehölzen.

² Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. April 2020 [BAnz AT 30.04.2020 B4].

Der Fundamentblock wurde, wie festgesetzt, mit Mutterboden aufgefüllt und mit einer Grasmischung versehen. Die Bepflanzung des Fundamentblocks wurde so in ihrer dargestellten Form nicht umgesetzt. Das ist darauf zurückzuführen, dass es zwischenzeitlich neue Erkenntnisse in Bezug auf den Artenschutz an Windkraftanlagen gab. Im Nahbereich der WKA sollte auf Anpflanzungen, welche zu einer Attraktivitätserhöhung und damit das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet werden. Als geeignete Maßnahmen sind Anpflanzungen erst in größerer Entfernung vorzusehen. Aus diesem Grund wurde auf die kleinflächige Fundamentblockbepflanzung verzichtet und die Anpflanzungen heimischer Gehölze entlang und seitlich der Kranstellflächen der Bestands-WKA 1, 3, 4 und 5, die sich entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze befinden, vorgenommen. Diese Pflanzung erfüllt den geforderten Pflanzumfang und ist als gute Ergänzung zu der umgesetzten Kompensationsmaßnahme M3, die sich südlich der Zuwegung befindet, zu sehen.

Punkt 5.2 *Kompensationsmaßnahmen*

Die Realisierung der Maßnahmen hat innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der geplanten Windkraftanlagen abgeschlossen zu sein, sofern keine Festsetzung eine andere Aussage trifft.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB erfolgt im Zuge der Umweltprüfung der 1. Änderung des vBP. Die Art und der Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Ermittlung von Eingriffen und Kompensationsbedarf im Umweltbericht. Geeignete Maßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Gemeinde erarbeitet und durch einen Durchführungsvertrag gesichert.

2.2.6 Hinweise

Hinweis Rückbau von Altanlagen

Die Außerbetriebnahme und der Rückbau von 12 Altwindkraftanlagen werden über einen abschließenden Durchführungsvertrag zwischen dem Planaufsteller und dem Windenergiebetreiber geregelt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind 12 Altwindkraftanlagen außer Betrieb zu nehmen.

Hinweis Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Da im gesamten Vorhabengebiet Bodendenkmale begründet vermutet werden, wird eine Prüfung (Prospektion) erforderlich.

Die begründete Vermutung geht aus einer Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hervor. Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. Dabei werden in den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.

Hinweis unterirdische Kabelsysteme

Beidseitig von bestehenden Kabeltrassen ist ein Schutzbereich von 2 m dinglich gesichert. Dieser Bereich ist freizuhalten und bei möglicher Beeinträchtigung der Eigentümer zu benachrichtigen.

Da sich unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches externe Kabeltrassen befinden, die beim Rückbau der Alt- Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen sowie beim Bau der neuen Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen beachtet und berücksichtigt werden sollen, ergeht entsprechender Hinweis.

3 Wesentliche Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

3.1 Auswirkung auf die ausgeübte Nutzung

Im Plangebiet wird neben der bestehenden Windenergienutzung nahezu ausschließlich Landwirtschaft betrieben. Mögliche Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft werden durch eine Begrenzung der Anlagenzahl und der überbaubaren Fläche sowie durch die Festsetzung der Baugrenzen minimiert.

Der Flächenbedarf für die Errichtung der WKA ist verhältnismäßig gering. Pro WKA wird eine Fläche von maximal 3.500 m² benötigt. Dabei darf das Turmfundament und die Projektionsfläche des Rotors nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Der Flächenbedarf umfasst auch die zur Anlage gehörende Transformatorstation sowie die dauerhafte Kranstellfläche.

Die nach dem Rückbau der 12 Bestands-WKA freiwerdenden Flächen werden nach Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

3.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über befahrbare Wege und das allgemeine Straßennetz (Kreis- und Landesstraßen) erschlossen. Ebenso besteht die Möglichkeit, die bereits bestehenden Zuwegungen zu den Altanlagen auszubauen und zu nutzen. Zuwegungen, die nicht mehr genutzt werden, werden zurückgebaut. Zusätzlich ist die Anlage bzw. der Ausbau von neuen Wegen zu den einzelnen neuen WKA erforderlich. Diese werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang angelegt, haben jedoch eine neue Teilversiegelung von Boden zur Folge.

Die Kabelverbindungen zwischen den WKA werden unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 1 m verlegt. Für die Kabelverlegung wird ein Schutzstreifen von 4 m Breite benötigt. Der Boden wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, ein Eingriff besteht hier nicht. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird gem. § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung der Gemeinde dar und bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die Umweltprüfung wurde entsprechend dem von der Gemeinde festgelegtem inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen (Scoping) durchgeführt, die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden dabei berücksichtigt.

In der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die bei Umsetzung des B-Planes auf die Schutzgüter eintreten können. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht werden die zur Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen geplanten Maßnahmen mit betrachtet.

Folgende Festsetzungen des vBP führen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Durch die wasserdurchlässige Bauweise (Teilversiegelung von Boden) auf Kranstellflächen und Zuwegungen wird der Eingriff in den Boden minimiert (Festsetzung 3.3).
- Die Standorte der WKA und der Nebenanlagen werden so geplant, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen wird (Festsetzung 3.4).

In den Umweltbericht ist ein Eingriffs-Ausgleichs-Plan zur abschließenden Bewältigung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB integriert. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung der Gemeinde dargestellt. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Durch die bau- und anlagebedingten Wirkungen in Folge der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Boden zu erwarten, die durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert und durch Ausgleichsmaßnahmen- wie den Rückbau- kompensiert werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Baugrenzen ist außerdem ein geringfügiger Eingriff in das Schutzgut Biotope möglich. Der Eingriff durch den Verlust von Gehölzen wird an anderer Stelle durch Neupflanzungen im Gemeindegebiet kompensiert.

Bei unvermeidbarem Biotop- oder Gehölzverlust sind als Eingriffskompensation entsprechende Pflanzmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des vBP) durchzuführen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt regelmäßig einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere im Nahbereich zu erwarten, hier aber durch den Rückbau zahlreicher Bestandsanlagen nicht erheblich bzw. wird dieser nicht quantifizierbare Eingriff durch den Rückbau einer größeren Anzahl von Altanlagen kompensiert.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Schall- und Schattenwurfprognosen herangezogen, sowie auch Aspekte des Brandschutzes und des möglichen Eisabwurfs beachtet. Die Umsetzung der 1. Änderung der vBP „Windpark Milow“ ist nur umsetzbar, wenn die geltenden Immissionsrichtwerte zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden. Das kann falls erforderlich durch die Anwendung technischer Vermeidungsmaßnahmen an der Immissionsquelle sichergestellt werden.

Moderne Anlagen können Eisansatz mit entsprechenden Modulen erkennen und schalten automatisch ab um Eiswurf (in Betrieb) sowie Eisfall (im Stillstand) zu vermeiden. Nach der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB (Ausgabe 2019/1), Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ beträgt der Eiswurfbereich in nicht besonders eisgefährdeten Regionen maximal 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Für die WKA-Höhe des hier favorisierten Anlagentyps (Vestas V150-5.6MW) innerhalb der Baugrenze 3 betrüge der einzuhaltende Mindestabstand ca. 447 m. Die genauen Vorgaben sind in dem Bebauungsplan nachgelagerten Genehmigungsverfahren festzulegen. Sollte der Mindestabstand unterschritten sein, kann durch Installation spezieller Erkennungsmodulen an der betreffenden WEA Eisabwurf vermieden werden. Mithilfe dieser Module reduziert sich der Mindestabstand auf das Anbauverbot zur Landesstraße L256 gemäß § 24 BbgStrG (40 m + Flügellänge).

Im Rahmen der dem Bebauungsplan nachgelagerten Anlagengenehmigung kann durch entsprechende Sicherheitsauflagen sichergestellt werden, dass die Brandgefahr der Windenergieanlagen bedarfsgerecht minimiert wird (z.B. Branderkennungs- und Meldesystem, Selbstabschaltssystem). Eine Brandbekämpfung durch die örtliche Feuerwehr ist aufgrund der Höhe der Anlage sowie der gewöhnlich bei öffentlichen Feuerwehren vorhandenen Ausrüstung nicht vorgesehen, da die wesentlichen Brandlasten im Maschinenhaus, das auf dem Turm in über 100 m Höhe montiert ist, angeordnet sind. Die Brandbekämpfung begrenzt sich somit ausschließlich auf die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung der Windenergieanlage. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist mit den zuständigen

Brandschutzdienststellen abzuklären, dass entsprechende Feuerwehreinheiten in der am Standort gültigen Ausrückordnung festgelegt werden. Bei Bedarf können weitergehende Regelungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgegeben werden, auf der Ebene des Bebauungsplans besteht diesbezüglich, in Anbetracht der besonderen Sachlage, kein detaillierter Regelungsbedarf. Mittels der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird zudem sichergestellt, dass im Plangebiet keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Daher besteht diesbezüglich auch kein Schutzbedarf. Desweiteren wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Aufbereitung der Unterlagen zum Genehmigungsverfahren ein Löschwasserkonzept erarbeitet. Der Vorhabenträger verpflichtet sich eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten, sofern dies im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert und beauftragt wird und die Gemeinde als Aufgabenträger für den Brandschutz von dieser Aufgabe zu befreien.

4 Sicherung der Plandurchführung

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Für alle benötigten Flächen werden Pacht-, Kauf- oder/ und Entschädigungsvereinbarungen mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern abgeschlossen.

4.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Vorhabens werden durch den Vorhabenträger Denker & Wulf AG getragen. Dazu wird ein Durchführungsvertrag nach § 11 Abs.1 Nr. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Vorhabenträger vorgelegt.

5 Realisierung

Gem. § 12 Abs. 1 BauGB ist vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag zu schließen.

Die vertragliche Sicherung der Erschließung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss der Planänderung, die Inhalte müssen bereits bis zum Entwurf vorbereitet werden.

Das Bauvorhaben soll innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nach BImSchG verwirklicht werden.

Milow, den 29.05.2020

6 Anlage

6.1 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfs

Auf Antrag des Vorhabenträgers Denker & Wulf AG (D&W) wurde am 18.10.2018 durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Uckerland die 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur Auslegung des Vorentwurfs wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.11.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland Nr. 11/2018 bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in Ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Milow“ der Gemeinde Uckerland einschließlich der Begründung und des Scopingpapiers (Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht) gebilligt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 12.08.2019 bis 13.09.2019 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Uckerland. Die Ankündigung der Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte am 25.07.2019 in 25 Bekanntmachungskästen der Gemeinde Uckerland.

Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24.05.2019 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Äußerung bis einschließlich 01.07.2019 eingeräumt (mit einzelnen wurde eine Fristverlängerung abgestimmt).

Insgesamt wurden 48 Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange beteiligt und es äußerten sich 37 ein. 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zum Bebauungsplan-Vorentwurf. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind.

Infolge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten u.a. die folgenden Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen:

- Die Plangrundlage wurde aktualisiert.
- Es erfolgte eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster).
- Die textliche Festsetzung 3.1 wurde angepasst. (Der Turm, die Projektionsfläche der Rotorblätter und das Fundament der Windkraftanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.)
- Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurden als Hinweis ergänzt.
- Teile der Zuwegung wurden nachrichtlich übernommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf sowie auf der Planzeichnung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen. Ein umfassender Umweltbericht wurde erstellt.

Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs

Am 27.02.2020 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Uckerland der Entwurf der 1. Änderung des vBP „Windpark Milow“ mit beigefügter Begründung i.d.F. vom August 2018 und Umweltbericht

i.d.F vom 04.02.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland, Ausgabe 03/2020 bekannt gemacht.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 30.03.2020 bis einschließlich 29.04.2020 in den Räumen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uckerland. Die Ankündigung der Auslegung erfolgte am 26.03.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland, Ausgabe 03/2020. Ferner wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat mit Datum vom 18.03.2020 Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 BauGB versandt, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit auch in Krisenzeiten gewährleistet werden kann. Die Hinweise fanden von der Gemeinde Beachtung und ein öffentlicher Zugang zu den Unterlagen wurde analog und digital ermöglicht.

Es ist während der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Infolge der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten keine Änderungen der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 05.03.2020 von der Planung unterrichtet. Die Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.03.2020 bis 07.04.2020 statt (vereinzelte Fristverlängerungen vereinbart).

Insgesamt wurden 48 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon äußerten sich 34, 11 äußerten sich nicht zum Bebauungsplan-Entwurf. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind.

Infolge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten u.a. die folgenden Änderungen des Bebauungsplans.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen:

- Anpassung einzelner zeichnerischer Darstellungen nach der Planzeichenverordnung.
- Die textliche Festsetzung 1.1 wurde zur Klarstellung redaktionell ergänzt.
- Ein entsprechender Hinweis zu externen Kabeltrassen wurde in den Verfahrensunterlagen ergänzt.

In Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie auf der Planzeichnung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen (z.B. Aktualisierung der Verfahrensvermerke und Verfahrensschritte, Aktualisierung Einarbeitung des Rast- und Zugvogelgeschehens, Einarbeitung des Brutvogelgutachtens).

Der Satzungsbeschluss wird in der Gemeindervertreterversammlung am 18.06.2020 angestrebt.

6.2 Rechtsgrundlagen

Die für die Erarbeitung der 1. Änderung des vBP „Windfeld Milow“ zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 GVBl.I/18, [Nr. 39]).
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).
- Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt): Muster-Verwaltungsvorschrift, Technische Baubestimmungen MVV TB (Ausgabe 2019/1).